



# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO
- 2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.05.2022
- 4 Bürgerfragestunde
- 5 Sanierung der B11 - Bericht und Stand der Sanierungsmaßnahme durch das Staatliche Bauamt
- 6 Erlass der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Pullach (Sondernutzungssatzung) und der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen in der Gemeinde Pullach
- 7 Errichtung eines Kinderspielplatzes auf der Hochleite; Antrag der FDP-Fraktion vom 26.04.2022
- 8 Generalinstandsetzung des Treppenaufgangs zum S-Bahnhof Höllriegelskreuth; Vergabe der Bauleistungen
- 9 Beitritt der Gemeinde Pullach i. Isartal zur Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)
- 10 Nutzung des Gemeindewappens, Antrag des Herrn Piotr Furtak vom 16.05.2022
- 11 Grundschule Pullach: Sanierung des Bestandsgebäudes  
Auftragsvergabe der Bauleistung Außenanlagen
- 12 Hilfsaktivitäten Ukrainische Partnerschaft Pullach-Baryschiwka/Beresan
- 13 Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 14 Allgemeine Bekanntgaben
- 15 Gemeinderatsfragestunde

## Öffentliche Sitzung

### **TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO**

Zweiter Bürgermeister Dr. Andreas Most begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO.

### **TOP 2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung**

Das Gremium genehmigt die vorgelegte Tagesordnung.

### **TOP 3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.05.2022**

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 17.05.2022.

### **TOP 4 Bürgerfragestunde**

Es liegen keine Bürgerfragen vor.

### **TOP 5 Sanierung der B11 - Bericht und Stand der Sanierungsmaßnahme durch das Staatliche Bauamt**

Herr Mesenbrink berichtet über die Baumaßnahmen zur Sanierung der Bundesstraße 11.

Die Baumaßnahmen und die damit verbundene Sperrung der B11 konnte termingerecht innerhalb der Pfingstferien abgeschlossen werden. Im Vorfeld fanden Abstimmungsgespräche der Verwaltung der Gemeinde Pullach i. Isartal mit dem Staatlichen Bauamt statt, um den Ablauf so reibungslos wie möglich zu gestalten. Leider wurden dabei nicht alle Anregungen und Hinweise der Gemeindeverwaltung umgesetzt. So kam es vereinzelt auf der Umleitungsstrecke im Gemeindegebiet zu Suchverkehr und auch die Erreichbarkeit der Tagesheimschulen sowie des Klosters St. Gabriel war nicht durchgehend gegeben.

Dennoch liefen die Arbeiten weitgehend problemlos und sehr zügig ab. Der neue Belag mit Flüsterasphalt sei sehr gelungen und man erwarte nun eine deutliche Lärmreduzierung. Lediglich die Zufahrt zur B11 von der Pater-Augustin-Rösch-Straße aus sei noch gesperrt, aber auch hier erwarte man die zeitnahe Fertigstellung der Einfahrt.

### **TOP 6 Erlass der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Pullach (Sondernutzungssatzung) und der**

**Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen in der Gemeinde Pullach**

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat erlässt die „Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Pullach i. Isartal (Sondernutzungssatzung)“, Anlage 1 wird Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Gemeinderat erlässt die „Satzung über die Erhebung Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichem Verkehrsraum in der Gemeinde Pullach i. Isartal (Sondernutzungsgebührensatzung)“, Anlage 2 wird Bestandteil des Beschlusses.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die beschlossenen Satzungen „Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum und öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Pullach i. Isartal (Sondernutzungssatzung)“ und „Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Flächen in der Gemeinde Pullach i. Isartal (Sondernutzungsgebührensatzung)“ auszufertigen und bekannt zu machen.

**Abstimmung: Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 2**

**TOP 7 Errichtung eines Kinderspielplatzes auf der Hochleite; Antrag der FDP-Fraktion vom 26.04.2022**

**Beschluss:**

Der Antrag der FDP-Fraktion auf Errichtung eines Kinderspielplatzes im Bereich der Hochleite wird zugunsten eines gemeinsamen Antrages mehrerer Fraktionen auf Errichtung eines Kinderspielplatzes auf der Maibaumwiese, vorbehaltlich der Prüfung der baurechtlichen Voraussetzungen,

**zurückgezogen.**

**TOP 8 Generalinstandsetzung des Treppenaufgangs zum S-Bahnhof Höllriegelskreuth; Vergabe der Bauleistungen**

**Beschluss:**

Die Fa. Gattinger Maler und Korrossionsschutz GmbH wird mit der Instandsetzung des Treppenaufgangs zum S-Bahnhof Höllriegelskreuth beauftragt.

Die Auftragssumme beläuft sich auf 568.201,72 € (brutto).

Dem neuen Kostenrahmen wird zugestimmt. Im Haushalt 2022 sind 480.000 € (brutto) für die Gesamtmaßnahme vorgesehen, die zusätzlichen Mittel von 235.000 € (brutto) werden genehmigt.

**Abstimmung: Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0**

**TOP 9 Beitritt der Gemeinde Pullach i. Isartal zur Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)**

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Pullach i. Isartal beantragt die Mitgliedschaft bei der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement).

Der jährliche Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 950 Euro wird bei der Haushaltstelle 0.0200.6610 veranschlagt.

**Abstimmung: Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0**

<b>TOP 10 Nutzung des Gemeindewappens, Antrag des Herrn Piotr Furtak vom 16.05.2022</b>
---

### **Beschluss:**

Die Verwendung des Wappens der Gemeinde Pullach i. Isartal wird abgelehnt.

**Abstimmung: Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 4**

<b>TOP 11 Grundschule Pullach: Sanierung des Bestandsgebäudes Auftragsvergabe der Bauleistung Außenanlagen</b>
--

### **Beschluss:**

Der Beauftragung der Kolbeck Bau GmbH aus Furth im Wald für die Außenanlagen wird entsprechend dem Angebot vom 30.05.2022 im Nachgang zugestimmt.  
Die Angebotssumme beträgt nach Prüfung 153.584,26 € brutto (ANLAGE 1).

Die Dringlichkeit der Beauftragung ergibt sich aus den derzeit langen Lieferzeiten und dem eingeschränkten Ausführungszeitraum (Sommerferien 2022) für die Grundschule.

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2022 vorgesehen.

**Abstimmung: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0** (ohne GRin Stöhr)

<b>TOP 12 Hilfsaktivitäten Ukrainische Partnerschaft Pullach-Baryschiwka/Beresan</b>
--

Zweiter Bürgermeister Dr. Andreas Most und Andrea Rohde bedanken sich bei den Aktiven des Partnerschaftenvereins Pullach-Baryschiwka/Beresan für ihre herausragenden Leistungen bei der Betreuung geflüchteter Personen aus der Ukraine, die hier in Pullach untergekommen sind und für Organisation von Hilfsgütern für Baryschiwka und Beresan.

Andrea Rohde berichtet von vielen kleinen und größeren Problemen Geflüchteter, für die die Aktiven des Partnerschaftenvereins in Zusammenarbeit mit der Gemeinde versuchen Lösungen zu finden. Die Spendenbereitschaft in Pullach sei nach wie vor ungebrochen, wofür man sehr dankbar sei. Von den Spenden könne man z.B. einen neuen Operationstisch im Krankenhaus von Baryschiwka finanzieren. Ein Krankenwagen, der von der Gemeinde Pullach im letzten Jahr nach Baryschiwka verbracht wurde, habe einen Unfall gehabt und müsse dringend ersetzt werden. Auch hätten die ukrainischen Partner kürzlich ein Müllfahrzeug angefragt, das vor Ort ebenfalls dringend benötigt werde, um den Schutt- und Müllbergen Herr zu werden.

In Pullach wohnen im Moment etwa 160 bis 170 Personen, die alle privat untergebracht seien. Es trifft sich dreimal pro Woche eine Spielgruppe für die Kinder und die Volkshochschule Pullach biete Deutsch- und Schwimmkurse an.

Andre Schneider berichtet von einer Vorgabe der Regierung von Oberbayern bei der Anmietung von Wohnraum. Dieser sei so zu belegen, dass pro Person 7qm reiner Wohnraum (nicht Nutzraum/Küche, Bad) zur Verfügung stehen. Die Gemeinde hätte ein Mitspracherecht bei der Belegung. Der Partnerschaftenverein könne eine Vorschlagsliste einreichen, die vom LRA so abgearbeitet werde.

#### **TOP 13 Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen**

GR 17.05.22:

Durchführung einer Organisationsuntersuchung über die VBS (Kommunalunternehmen) – Vergabeentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Angebot der PricewaterhouseCoopers GmbH den Zuschlag zur Durchführung einer Organisationsuntersuchung des Kommunalunternehmens Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft Pullach (VBS) gemäß dem Angebot im beschränkten Vergabeverfahren zu erteilen.

Die für das Haushaltsjahr 2022 erforderlichen Haushaltsmittel wurden vom Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanung auf der Haushaltsstelle 0.0200.6550 zur Verfügung gestellt.

GR 17.05.22:

Personalangelegenheit; hier: Einstellung in der Abteilung Umwelt - Sachgebietsleitung Abfall und Energie

Herr Fabian Bauer wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Sachgebietsleiter Abfall und Energie der Abteilung 4 Umwelt eingestellt.

Herr Bauer ist in der Sitzung anwesend und stellt sich dem Gremium sowie den Bürgern als neuer Ansprechpartner für Fragen der Entsorgung das Klimaschutzprogramm der Gemeinde vor.

#### **TOP 14 Allgemeine Bekanntgaben**

Zweiter Bürgermeister Dr. Andreas Most lädt zur Teilnahme an der Bürgerversammlung ein, die am Montag, den 26.06.2022 um 19:00 Uhr im Bürgerhaus stattfinden wird.

Dr. Most weist auf die Termine der nächsten Gemeinderatssitzungen am 5.07. und am 26.07. hin. Aufgrund einer bereits absehbaren, sehr umfangreichen Tagesordnung am 26. Juli bittet er die Gremiumsmitglieder, sich Mittwoch, den 27. Juli bereits heute vorzumerken. Die Sitzung vom 26.07.2022 müsse nämlich eventuell mit gleicher Ladung am nächsten Tag fortgesetzt werden.

Dr. Most teilt mit, dass das Rathaus am Montag, den 18.07.2022 wegen des Betriebsausfluges der Verwaltung geschlossen bleiben wird.

Herr Dr. Most berichtet dem Gremium dass mit Frau Dr. Nora Andrea Schulze, der Autorin der Meiser Biographie (Hans Meiser. Lutheraner – Untertan – Opponent. Eine Biographie. Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte, München 2021), und Dr. Ohlemacher, VELKD Hannover Kontakt aufgenommen worden sei, um Informationstafeln zu erstellen und eine Informationsveranstaltung

über Bischof Hans Meiser vorzubereiten. Eine Veranstaltung könne vermutlich erst im späten Herbst unter Berücksichtigung der dann herrschenden Corona-Lage stattfinden, weshalb mit einer Beschlussfassung zu einer möglichen Umbenennung oder Beibehaltung des Straßennamens erst im kommenden Jahr zu rechnen sei.

## **TOP 15 Gemeinderatsfragestunde**

GR Müller-Klug äußert sich besorgt über den Zustand der neu gepflanzten Bäume in der Habenschadenstraße. Er habe in seinem Urlaub gesehen, dass man Wassersäcke um die Bäume anbringen könne, um speziell jungen Bäumen das Anwachsen zu erleichtern. Er erkundigt sich weiter nach dem Fortschritt bei Nachpflanzungen im Gemeindegebiet. Er regt an, Flächen am Rand der Seitnerfelder für Baumpflanzungen zu nutzen, auch weil es die Aufenthaltsqualität des Platzes steigern.

Herr Baumgartner bestätigt, dass speziell junge Bäume erhöhte Ansprüche an den Standort haben. In der Habenschadenstraße seien die Wurzeln der Bäume in Pflanztrögen gefasst, so dass ein Wurzelwachstum nicht wie in der Natur vorgesehen seitwärts, sondern nur nach unten möglich sei. Die Bäume müssten mit dem Regenwasser auskommen und könnten sich selbst keine Wasserressourcen erschließen, weshalb man den Gießturnus bereits erhöht habe.

Das Neuanpflanzprogramm von Bäumen sei zu etwa 2/3 erfüllt. Pullach habe nur noch wenige Flächen, auf denen neue Bäume gepflanzt werden könnten. Nachdem die Verwaltung ursprünglich auf überwiegend heimische Arten setzte, sei man nun dazu übergegangen, besonders klimaresistente Baumarten zu pflanzen, um Ausfälle zu minimieren. Ob am Rand der Seitnerfelder Baumpflanzungen möglich seien, müsse rechtlich mit der Bauverwaltung geklärt werden.

GRin Stöhr fragt nach, ob und wann am Grundelberg die gemeindliche Veranstaltungstafel wieder aufgestellt werde. Sie regt außerdem an, die Veranstaltungstafel in der Münchner Straße wieder an ihrem ursprünglichen Platz aufzustellen. Schließlich befinde sich dort auch eine öffentliche Bank.

Herr Kotzur meint, die angesprochene Tafel am Grundelberg sei im Zuge des Neubaus der Heilmannstraße 53/55 entfernt worden und man hätte einen neuen Standort suchen wollen. Tatsächlich sei dies aber in Vergessenheit geraten. Er kümmere sich darum, dass eine neue Tafel aufgestellt wird.

Zum Standort der weiteren Tafel am Friedhof gab Herr Kotzur zu bedenken, dass der private Eigentümer des Grundstücks ursprünglich einer Tafel auf seiner Fläche nicht zugestimmt habe, später aber mit der Bank einverstanden gewesen sei. Er wolle nochmal nachhaken und eventuell eine Verlegung der Tafel herbeiführen.

GRin Zechmeister möchte wissen, ob die Schwellen, die in die Fahrbahn der Habenschadenstraße zur Verminderung der Geschwindigkeit eingezogen wurden, nochmal überdacht werden. Die gewünschte Wirkung, Rennradfahrer zu veranlassen, sich langsamer durch den Ortsbereich zu bewegen sei verfehlt worden. Stattdessen hätten Mütter mit Lastenfahrrädern Probleme, über die Schwellen zu kommen.

Zu dem Vorschlag von Hr. Müller-Klug, an den Rändern der Seitnerfelder Bäume zu pflanzen, bat sie, die Vereine als Veranstalter von Feiern in die Überlegungen eng mit einzubinden.

GR Dr. Betz erinnert an seinen Antrag, die Verwaltung solle mit der Bürgerinitiative - Bürgerbegehren - Stopp der Bauleitplanung an der Dr. Gustav-Adolph-Str. zusammenarbeiten, um Fragestellung und Begründung eines Bürgerbegehrens rechtssicher zu formulieren. Er möchte die anwaltliche Einschätzung der Zulässigkeit wissen.

Dr. Most erwidert, die Verwaltung habe die von der Bürgerinitiative vorgeschlagene Formulierung einer Kanzlei zur Prüfung vorgelegt. Eine Bewertung stehe noch aus.

GR Sebastian Westenthanner erkundigt sich nach seinem Anliegen auf Einrichtung von Smart Terminals für das Rathaus und bittet um eine Einschätzung, wann das Thema im Gemeinderat behandelt wird.

Frau Rohde wirbt um Verständnis, dass aufgrund von Überlastung mit Corona und Ukrainehilfe bzw einer dünnen Personaldecke die Bearbeitung des Themas bisher nicht möglich war.

GRin Voit wünscht sich Oleanderbäume im Ortsbild.

Herr Baumgartner erwidert, dass Oleander den winterlichen Temperaturen hierzulande nicht standhalten werden.

Vorsitzende  
Dr. Andreas Most  
Zweiter Bürgermeister

Schriftführung  
Stefanie Nagl

## **Satzung über Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Pullach i. Isartal (Sondernutzungssatzung)**

vom DD.MM.YYYY

Auf Grund der Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Pullach i. Isartal folgende Satzung:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze inkl. dessen Begleitgrün mit Baulast bei der Gemeinde Pullach i. Isartal.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  1. Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen (vgl. Art. 4 BayStrWG),
  2. Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
  3. sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG mit all ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen (z.B. für Marktveranstaltungen i.S. der Gewerbeordnung).

#### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Eine Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus. Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straße. Eine Sondernutzung ist ebenfalls das Hineinwachsen lassen von Anpflanzungen (Hecken, Sträucher, Bäume usw.) in den öffentlichen Verkehrsraum bzw. in das Lichtraumprofil des öffentlichen Verkehrsraumes (vgl. Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG). In diesem Fall handelt es sich um eine unerlaubte Sondernutzung.

#### **§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Soweit Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Pullach i. Isartal.
- (2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.

Seite 1 von 6

#### § 4 Gestattungsvertrag

Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.

#### § 5 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf bestimmte Zeit und auf Widerruf erteilt. Sie kann, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der öffentlichen Fläche, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich ist, unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Gemeinde, geregelt werden. Sicherheitsleistungen (Bürgschaften) können verlangt werden.
- (2) Die Erlaubnis geht auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist.
- (3) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (4) Die Erlaubnis nach dieser Satzung ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendiger Erlaubnisse oder Genehmigungen (wie beispielsweise Baugenehmigungen oder Baumfällgenehmigungen).
- (5) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

#### § 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  1. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Fensterbänke, Wandschutzstangen, Gebäudesockel, Eingangsstufen und Sonnenschutzdächer;
  2. bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
  3. bauaufsichtlich genehmigte Arkaden oder Durchgänge, wenn damit hinter der festgesetzten Baulinie öffentlicher Verkehrsgrund geschaffen wird oder besteht;
  4. Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Gerüste) bis zu einer Fläche von 2 m<sup>2</sup>, die auf bestehende und künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen, sofern diese die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer

rechtlich geschützter Interessen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 8 und 13 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Verpflichtete Person im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubter Weise ausübt.
- (2) Die Sondernutzungsanlage ist unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeindegebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, saisonbedingt auch des Winterdienstes, ist jederzeit eine Durchfahrt zu gewährleisten. Eine restliche Mindestfahrbahnbreite von 3,00 m wenn ein Gehweg vorhanden ist, eine Restfahrbahnbreite von 3,50 m ohne Gehweg, muss verbleiben. Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen ist zu gewährleisten. Zudem sind Straßenrinnen und Straßenabläufen freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Bei Sondernutzung auf Straßenbegleitgrün sind Wurzelbrücken sowie Baumschutzzäune anzubringen, die Flächen sind möglichst in unversehrttem Zustand beizubehalten, bei Beschädigung muss der vorherige Zustand wieder hergestellt werden. Die „Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen“ ist ebenfalls zu beachten und einzuhalten. Aufgrabungen sind der Gemeinde Pullach i. Isartal vor Beginn gesondert anzuzeigen.
- (3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (4) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde Pullach i. Isartal gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.
- (5) Wird durch die Sondernutzung die öffentliche Verkehrsfläche beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Pullach i. Isartal dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straßen, der Wege oder der Plätze, so ist auf Kosten des Verursachers der vorherige Zustand wiederherzustellen oder der Verursacher hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Die verpflichtete Person haftet der Gemeinde Pullach i. Isartal für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Die verpflichtete Person hat der Gemeinde Pullach i. Isartal alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die

Gemeinde Pullach i. Isartal einen angemessenen Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung (Bürgschaft) verlangen.

- (3) Die verpflichtete Person haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Die verpflichtete Person hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Pullach i. Isartal.

## II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

### § 9 Antrag und Erlaubniserteilung

Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der geplanten Sondernutzung, bei der Gemeinde Pullach i. Isartal zu stellen. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung, erläutert wird. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag Lagepläne beizufügen.

### § 10 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen
  1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
  4. für das Nächtigen und Lagern,
  5. für aktives Betteln, insbesondere das Ansprechen oder Verfolgen von Personen oder das Verengen von Zugängen (aggressives Betteln) mit Kindern und Tieren,
  6. für das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind,
  7. das Aufstellen von Fahrzeugen ausschließlich zum Zwecke der Werbung.
- (2) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen
  1. für das Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb zugelassener Freischankflächen, sofern es geeignet ist, den Gemeingebrauch Anderer oder die Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen,
  2. für das gewerbliche Musizieren oder gewerbliche Darbietungen, die mit einem Warenverkauf verbunden sind,
  3. für das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprospekten an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und

Zeitschriftenwerbung,  
4. für das Verweilen und Niederlassen zum gewerblichen oder gemeinnützigen Sammeln von Geldern und Gütern, sowie zur Werbung von Mitgliedschaften.

- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.
- (4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen, Wege, Plätze und Grünflächen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

### **§ 11 Freihaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen**

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen, Wegen und Plätzen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört, beschädigt oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

### **§ 12 Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde Pullach i. Isartal anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst zu dem Zeitpunkt als beendet, zu welchem die Gemeinde Pullach i. Isartal Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

### **§ 13 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straßen, Wege und Plätze ist wiederherzustellen. Die Gemeinde Pullach i. Isartal kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder untersagt wird.

#### **§ 14 Kostenersatz und Gebühren**

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Kostengesetz (KG) und der Kostensatzung der Gemeinde Pullach i. Isartal in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung und die Gestattung selbst sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Pullach i. Isartal (Sondernutzungsgebührensatzung) zu entrichten.
- (3) Sind bereits Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften entstanden (z.B. Baugenehmigung), befreit dies nicht von einer Zahlung der Sondernutzungsgebühren.
- (4) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde Pullach i. Isartal als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde Pullach i. Isartal kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten (Bürgschaften) verlangen.

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Verkehrsfläche unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pullach i. Isartal, den DD.MM.YYYY

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund  
Erste Bürgermeisterin

## **Satzung über die Erhebung Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichem Verkehrsraum in der Gemeinde Pullach i. Isartal (Sondernutzungsgebührensatzung)**

vom DD.MM.YYYY

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Pullach i. Isartal folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührengegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen i.V.m. der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen im öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Pullach i. Isartal (Sondernutzungssatzung), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen (unerlaubte Sondernutzungen) werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Fläche und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,- Euro.

### **§ 3 Kapitalisierung**

Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

#### **§ 4 Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten (Bestand) durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
  1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
  2. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
  3. für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
  4. für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
  5. für Sondernutzungen nach der gemeindlichen Plakatierungsverordnung.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist, oder die Sondernutzung unerlaubt ausübt,
  2. dessen Rechtsnachfolger,
  3. wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrender Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pullach i. Isartal, den DD.MM.YYYY

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund  
Erste Bürgermeisterin

## Anlage I

zur „Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichem Verkehrsraum in der Gemeinde Pullach i. Isartal (Sondernutzungsgebührensatzung)

### Hinweis:

Dieses Gebührenverzeichnis beinhaltet Gebührentatbestände sowohl für **erlaubte** als auch für **unerlaubte Sondernutzungen**. Für unerlaubte Sondernutzungen können weitere Gebühren sowie Bußgelder anfallen. Verwaltungskosten können zusätzlich erhoben werden.

### 1. Baumaßnahmen

1.1.	<b>Verankerungen</b> (wie z. B. Anker auf öffentlichem Grund zur Verankerung von Gebäuden, weiterhin bestehende Rückbauverpflichtung nach Aufforderung )	50 Euro
	pro Verankerung / jährlich	
1.2.	<b>Baustelleneinrichtungen</b> (wie z. B. Baustofflagerungen, Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Einrichtung von Absperrungen, Hebebühnen und Schrägaufzüge etc.)	15 – 100 Euro
	pro angefangener Woche	
1.3.	<b>Überspannungen</b> (wie z. B. Führung von Kabeln oder Leitungen oberhalb des öffentlichen Verkehrsgrunds zur Versorgung von Baustellen)	15 – 50 Euro
	pro angefangenen Monat	

### 2. Werbeanlagen auf und über dem Straßengrund

für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Werbefläche / jährlich	30 – 100 Euro
--	---------------

### 3. Verkauf und unentgeltliches Verteilen in gewerblicher Absicht von Presseerzeugnissen

Verteilen bzw. Verkauf von einem Stand oder im Umhergehen täglich	10 - 50 Euro
---	--------------

### 4. Säulen, Schilder, Masten, Plakattafeln, Fahnenstangen und dergleichen

Ermessen bzw. nach der gemeindlichen Plakatierungsverordnung	
--	--

### 5. Freischankflächen

vor baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung von der Genehmigungspflicht freigestellten Gaststättenbetrieben pro angefangenem m <sup>2</sup> / jährlich	15 – 100 Euro
---	---------------

### 6. Treppenanlagen, Einwurfvorrichtungen, Erker, Balkone, Aufzugschächte, Vordächer, Beleuchtungsanlagen oder ähnliche Gebäudeausladungen, jeweils im Erdgeschoss

über 15 cm bis 30 cm Ausladung pro laufenden (auch angefangenen) Meter Länge / jährlich	10 Euro
---	---------

### 7. Sitzgelegenheit vor Gewerbe- / Dienstleistungsbetrieb

pro angefangenem m <sup>2</sup> / jährlich	15 – 50 Euro
--	--------------

### 8. Foto-, Film- und Hörfunkaufnahmen

Gewerbliche Foto- und Filmaufnahmen pro angefangenem Tag	10 – 50 Euro
--	--------------

### 9. Sondernutzungen zu Informationszwecken

Informationsstand je Stand (max. 10 m <sup>2</sup> ) pro Tag	10 Euro
--	---------

### 10. Temporäre Sondernutzungen

(wie z.B. Aufstellen von beweglichen Einrichtungs-, und Dekorationselementen anlässlich von Geschäftseröffnungen, Premierenfeiern, Präsentationen neuer Waren oder Produkte innerhalb des Gewerbebetriebs o.ä. erlaubnispflichtige Weihnachtsdekoration usw.)  je angefangenen m <sup>2</sup> / pro Tag	5 Euro
---	--------

### 11. Sondernutzungen im Rahmen von Versammlungen

Rahmengebühr	20 - 200 Euro
--------------	---------------

### 12. Verbraucherbefragung / Marktforschung

pro angefangene Woche	50 Euro
-----------------------	---------

### 13. Postablagekästen (über 15 cm Ausladung)

13.1. groß / Jahr	35 - 135 Euro
13.2. klein / Jahr	15 - 50 Euro

#### 14. Werbeeinrichtungen

14.1.	Parken von Kraftfahrzeuganhängern mit Werbeaufschriften ohne Zugfahrzeug / pro Hänger je angefangener Woche bzw. von Fahrrädern mit Werbeaufschrift pro Fahrrad / Anhänger	35 - 200 Euro
14.2.	Plakatierungen, Werbefiguren, Werbefahnen bzw. Werbesegel, insbesondere aufblasbare Werbefiguren, Werbeballon / pro angefangenem m <sup>2</sup> pro Monat	10 - 50 Euro
14.3.	Auf öffentlichen Flächen gesprühte, gemalte, geklebte, projizierte oder sonstig angebrachte Werbung pro angefangenem m <sup>2</sup> pro Monat	10 - 50 Euro

#### 15. Zeitungskisten

Pro Kiste jährlich	25 Euro
--------------------	---------

#### 16. Sonstige Sondernutzungen, soweit sie in anderen Tarifen nicht aufgeführt sind

Rahmengebühr / pro angefangenem m <sup>2</sup> Grund- oder Nutzfläche monatlich	5 - 200 Euro
Regelgebühr / pro angefangenem m <sup>2</sup> Grund- oder Nutzfläche wöchentlich	15 Euro
16.1.	In besonderen Einzelfällen ist die Regelgebühr innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen. Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen aus der Sondernutzung zieht oder der Gemeingebrauch in besonders erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an der Sondernutzung auch ein öffentliches Interesse besteht oder der Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigt wird.